

BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 1988 03 25  
A-53-20/6-88  
70/2

Betreff:	27	Zent. WURF
Zl:	Ge 9	
Datum:	31. MRZ. 1988	
Verteilt:	31. MRZ. 1988	

Betreff: Studienreform Medizin,  
Novelle zum Bundesgesetz  
über die Studienrichtung Medizin

*Wien*

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, in der Anlage ihre Stellungnahme zu oben genannter Novelle in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

*W. Schellinger*  
Mag. W. Schellinger  
(Generalsekretär)

Univ. Doz. Dr. H. Hofer-Zeni e.h.  
(Vorsitzender)



p.A.  
**Physiolog. Inst.**  
**Universität Graz**  
**Harrachgasse 21/V**  
**8010 Graz**  
**Tel: 0316/380-4269DW**

**BUNDESKONFERENZ DES  
 WISSENSCHAFTLICHEN  
 UND KÜNSTLERISCHEN  
 PERSONALS  
 DER ÖSTERREICHISCHEN  
 UNIVERSITÄTEN UND  
 KUNSTHOCHSCHULEN  
 MEDIZINKOMMISSION  
 Vorsitzender: H. Wurm**

## **STELLUNGNAHME**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert wird (BMFwUf GZ 68 217/48-15/87 vom 29.2.1988)**

### **ALLGEMEINES:**

**Die Medizinkommission der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals begrüßt grundsätzlich alle Bestrebungen, die zum Ziel haben durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Verbesserung der zeitlichen Koordination des Medizinstudiums zu ermöglichen.**

In diesem Sinne wird die Möglichkeit zur Verkürzung der Studienzeit auch im dritten Studienabschnitt gutgeheißen, um besonders begabten Studierenden einen früheren Abschluß des Studiums zu gestatten.

Die Medizinkommission schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Verkürzungsmöglichkeit auf **zwei Semester** zu erhöhen und somit eine - bezogen auf die bisherigen Bestimmungen - reale Studienzeitverkürzung möglich zu machen.

Die vorgesehene Möglichkeit zur Absolvierung der Pflichtfamulatur bereits im zweiten Studienabschnitt wird von der Medizinkommision ebenfalls als an sich positiv beurteilt, da damit eine frühere Patientennähe und somit Praxisorientierung erreicht wird.

Die Medizinkommission vertritt hiezu die Auffassung, daß die Absolvierung - von Teilen - der Pflichtfamulatur bereits im ersten Studienabschnitt zulässig sein sollte, da dadurch einerseits ein noch früherer Praxisbezug des Studiums erreicht werden könnte und andererseits ein sachgerechtes Mittel zur Verfügung stünde um - für die Berufsausübung als Arzt - weniger geeignete Studierende rechtzeitig zum Studienwechsel zu veranlassen.

Die Medizinkommission hat gegen die vorgesehene Ausschlußfrist schwerwiegende Bedenken grundsätzlicher Art, die im einzelnen weiter unten angeführt sind und tritt für eine ersatzlose Streichung der schon bestehenden Ausschlußfristen ein, da sich diese als ungeeignet erwiesen haben das mit ihnen intendierte Ziel zu erreichen.

Unter Hinweis darauf, daß die vorgesehenen Änderungen des Studiengesetzes Medizin die zur Neuordnung des Medizinstudiums im Hinblick auf internationale Gegebenheiten notwendige Diskussion nicht ersetzen können, ergeht seitens der Medizinkommission folgende

#### STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN REGELUNGSGEHALTEN DES ENTWURFS:

#### A r t i k e l I

##### Zu 1. :

Die Medizinkommission schlägt vor, diese Bestimmung so zu gestalten, daß für besonders begabte Studierende die Inskription von insgesamt zwei Semestern während des gesamten Studiums erlassen werden kann, um diesen eine reale Studienzeitverkürzung auf minimal zehn Semester zu ermöglichen.

Es soll dabei gleichgültig sein, ob ein bestimmter Studienabschnitt um zwei Semester, oder ob je ein beliebiger um jeweils ein Semester verkürzt werden kann.

Eine derartige Regelung stünde im Einklang mit verschiedenen internationalen Beispielen, und käme auch den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft näher, in denen ein Studienabschluß innerhalb von sechs Jahren, allerdings verbunden mit der Berechtigung zur Berufsausübung als praktischer Arzt vorgesehen ist.

Nach den bestehenden Bestimmungen des Studiengesetzes Medizin bzw. des Ärztegesetzes sind hiezu in Österreich derzeit neun Jahre erforderlich, eine Zeit die bei Nutzung der bestehenden Verkürzungsmöglichkeit auf achteinhalb Jahre reduziert werden kann.

Die Möglichkeit zu einer weiteren Herabsetzung auf minimal insgesamt acht Jahre ist im Hinblick darauf als ein erster Schritt der tendenziellen Anpassung an internationale Entwicklungen anzusehen.

##### Zu 2. bis 4. :

Ausschlußfristen sind nach Ansicht der Medizinkommission generell weitgehend ungeeignet, wenn damit tatsächlich die Absicht verfolgt werden soll eine Hilfe zum Umstieg für weniger für das Medizinstudium geeignete Studierende zu bieten.

Dies gilt für die vorgesehenen Regelung in besonderem Maße, da

- die Absolvierung der primär naturwissenschaftlich-medizinisch theoretischen Fächer des ersten Rigorosums innerhalb einer bestimmten Zeit als wenig aussagekräftig über die Eignung zur späteren Berufsausübung als Arzt anzusehen ist,
- der Zeitpunkt neuntes Semester (d.i. fünftes Studienjahr) viel zu spät angesetzt ist, um überhaupt als sinnvolle Umstiegshilfe angesehen werden zu können,
- bei Studierenden mit studium irregulare bzw. Doppelstudien Probleme auftreten können, die keineswegs der Ausdruck einer mangelnden Eignung zum Medizinstudium sein müssen,
- ein lebenslang gültiger Ausschluß im krassen Widerspruch zur Idee des Seniorenstudiums steht, wenngleich dieser Aspekt beim Medizinstudium eine eher untergeordnete Rolle spielen dürfte,
- in keinem anderen Studium eine solche (absolute) Ausschlußfrist vorgesehen ist, und nicht zuletzt weil
- mit der Vollziehung ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der als Rationalisierungsreserve in anderen Bereichen der Universitätsadministration wesentlich sinnvoller genutzt werden könnte.

Darüberhinaus ist der vorgesehene Wortlaut - da er auf das 9. **immatrikulierte** und nicht das 9. **inskribierte** Semester abstellt - insofern im Widerspruch zu § 8 Abs.1 AHStG, als er eine Beurlaubung zwar formal nicht tangiert, jedoch der zum Ausschluß führende Fristenlauf von einer allfälligen Beurlaubung unberührt bleibt, weil eine solche nicht als wichtiger Grund in § 6 Abs. 5 lit. b AHStG angeführt ist.

Damit bekommt die vorgesehene Bestimmung ein unerwünschten mobilitätshemmenden Effekt, der sich sowohl auf Studien im Ausland als auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 AHStG auf einen Studienortwechsel im Inland bezieht.

Dazu kommt, daß der Ausschluß anscheinend zwar nicht mit dem Ende des 9. immatrikulierten Semesters wirksam werden soll, wenn wichtige Gründe im Sinne des § 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des AHStG vorliegen. Es ist jedoch nicht festgelegt, welche (Akademische) Behörde darüber zu befinden hat und ob bei Vorliegen solcher Gründe der Ausschluß überhaupt nicht wirksam wird bzw. um welchen Zeitraum ein Aufschub gegebenenfalls möglich ist.

Aus den vorgebrachten Gründen tritt die Medizinkommission dafür ein, die vorgesehene Z. 2. nicht in der vorgesehenen Form aufzunehmen und begrüßt in diesem Zusammenhang die beabsichtigten Z. 3. und 4., die den Entfall der bisher gültigen Ausschlußfristen zum Inhalt haben.

Als Alternativen, die nach Ansicht der Medizinkommission besser geeignet sind, weniger Geeignete oder weniger Studierwillige dazu

zu bewegen die Fortsetzung des Medizinstudiums zu überdenken, stellt die Medizinkommission zur Diskussion, die Befreiung von der Entrichtung von Studiengebühren aufzuheben, wenn bis zu einem gewissen Zeitpunkt ein vorgegebener Prüfungserfolg nicht nachgewiesen werden kann.

Eine solche Regelung könnte etwa darin bestehen, daß bei Überschreitung der für den jeweiligen Studienabschnitt laut Studienplan vorgeschriebenen Zeit um mehr als das Doppelte, Studiengebühren bis zum Abschluß des zugehörigen Rigorosums eingehoben werden.

Wichtige Gründe im Sinne des § 6 Abs. 5 lit. b bzw. Beurlaubung und Studienbehinderung laut § 8 AHStG wären dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Als ein weiteres Mittel einer brauchbaren Umstiegshilfe kommt nach Dafürhalten der Medizinkommission die Absolvierung von Teilen der Pflichtfamulatur bereits im ersten Studienabschnitt in Betracht, was aus diesem Blickwinkel betrachtet, nicht nur zulässig, sondern verpflichtend vorgesehen sein sollte.

#### Zu 5.

Im Sinne der zu 2. bis 4. gemachten Ausführungen schlägt die Medizinkommission vor, die Absolvierung von Teilen der Pflichtfamulatur während des ersten Studienabschnitts möglich zu machen bzw. verpflichtend vorzusehen, d.h. den letzten Satz in (1) zu streichen resp. zu modifizieren.

Dagegen kann eingewandt werden, daß die Studierenden zu diesem Zeitpunkt bereits über Kenntnisse verfügen sollen, um die in § 22 Abs. 6 und 7 des Ärztegesetzes für Pflichtfamulanten vorgesehenen Tätigkeiten auszuüben.

Dem ist das Argument entgegenzuhalten, daß mit unbedeutenden Ausnahmen auch im zweiten Studienabschnitt Vorkenntnisse, die mit den genannten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, nicht vermittelt werden und aus dieser Sicht eine Pflichtfamulatur jedenfalls erst im dritten Studienabschnitt, und das auch erst dann, wenn die entsprechenden Pflichtübungen und -prüfungen im jeweiligen Fach abgelegt wurden, zulässig sein dürfte, wenn spezielle fachliche Kenntnisse als entscheidend angesehen werden.

In der Praxis bedürfen die für Pflichtfamulanten vorgesehenen Tätigkeiten nach den Erfahrungswerten auf die die Medizinkommission zurückgreifen kann, kaum spezieller Fachkenntnisse, die über eine allgemeine praktische Eignung und Neigung zum ärztlichen Beruf hinausgehen.

Somit spricht nach Ansicht der Medizinkommission nichts dagegen, die zumindest teilweise Absolvierung der Pflichtfamulatur schon im ersten Studienabschnitt zuzulassen, umso mehr als diese ex lege ausdrücklich nur unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte abgeleistet werden darf.

In Verbindung mit der Absicht, für den ärztlichen Beruf weniger Geeignete rechtzeitig dazu zu bewegen, die getroffenen Studienwahl möglichst früh zu überdenken, schlägt die Medizinkommission daher vor, die vorgesehen Regelung so zu ändern, daß etwa mindestens zwei, höchstens aber vier Wochen der Pflichtfamulatur während des ersten Studienabschnitts zu absolvieren sind, wobei einschränkend bestimmt werden könnte, daß als frühester Zeitpunkt das Ende des ersten Studienjahres in Frage kommt.

Von der rein formalen Seite betrachtet, hat (schon) die (bisherige) Regelung über die Pflichtfamulatur den Mangel, daß unklar ist, wie eine mit dem Kalkül "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilte Pflichtfamulatur zu bewerten ist.

Da die Ableistung als solche trotz des negativen Kalküls vermutlich nicht bestritten werden kann und die Pflichtfamulatur offenbar auch nicht mit einer Prüfung im Sinne des AHStG verbunden ist, fehlt nach Dafürhalten der Medizinkommission ein Hinweis im Gesetzestext der klarstellt, daß nur Teile der Pflichtfamulatur an denen "mit Erfolg teilgenommen" wurde in die vorgeschriebenen 16 Wochen einzurechnen sind.

## A r t i k e l II:

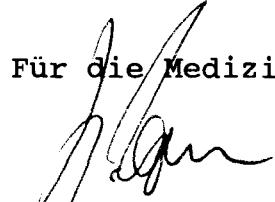
### Zu (1) bis (3) :

Die Medizinkommission tritt unter Hinweis auf die zu Artikel I, Z. 2. gemachten Ausführungen dafür ein, diese Bestimmungen nicht in den Text der Novelle aufzunehmen bzw. im Gleichklang mit den dort zu ändernden Regelungsinhalten allenfalls zu modifizieren.

Abschließend bedauert die Medizinkommission, daß für die Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf ein Zeitraum von nur vierzehn Tagen, von dem noch dazu ein großer Teil in die Osterferien fällt, zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang erhebt sich - nicht zum erstenmal - die Frage, welche Gründe dafür maßgeblich sind, daß ein zur Begutachtung ausgesandter Gesetzesentwurf, verglichen mit der Datierung des Begleitschreibens, so verspätet eintrifft, daß im konkreten Fall die ohnehin knapp bemessene Begutachtungsfrist von einem Monat auf die Hälfte verkürzt wird.

Für die Medizinkommission:

  
H. Wurm  
Vorsitzender

Graz, 29.3.1988